

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

**Band:** 38 (1917)

**Heft:** 3-4

**Artikel:** II. Statuten des Unterstützungsvereins des schweizerischen Schulumseums in Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-266983>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II.

# Statuten

des

## Unterstützungsvereins des schweizerischen Schulmuseums in Bern.



§ 1. Der Unterstützungsverein verfolgt den Zweck, unter Mitwirkung der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, in Bern ein schweizerisches Schulmuseum (bisher schweizerische permanente Schulausstellung) zu unterhalten.

§ 2. Als Mitglieder werden aufgenommen alle Personen, welche das Schulmuseum mit Rat und Tat unterstützen und jährlich ein Unterhaltungsgeld von wenigstens 2 Franken entrichten. Schulkommissionen können als Kollektivmitglieder gegen einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 Franken beitreten.

§ 3. Der Unterstützungsverein versammelt sich jährlich wenigstens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnung, zur Vornahme der Wahlen, zur Diskussion von Fragen aus dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens. Kollektiv- und Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

§ 4. Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amts dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung ein Komitee von 7 Mitgliedern, aus deren Mitte bezeichnet sie den Präsidenten, der auch den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt. Diese erteilt dem Präsidenten und dem Sekretär die Befugnis zu rechtskräftiger Unterschrift.

§ 5. Das Komitee konstituiert sich im übrigen selbst. Es bezeichnet in der Form eines Vorschlages zuhanden der Unterrichtsdirektion aus seiner Mitte ein Mitglied als Vertretung des Vereins in die Direktion ab.

§ 6. Unter den von der Direktion festgesetzten Bedingungen haben die Kollektivmitglieder das Recht zur Benutzung der Lehrmittelsammlung, die Einzelmitglieder das Recht, die Bibliothek des Schulumuseums zu benutzen. Jedes Mitglied haftet für den Schaden an den aus dem Schulumuseum bezogenen Gegenständen oder für deren Verlust.

§ 7. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder erhalten den Pionier als Organ des Schulumuseums gratis.

§ 8. Die Revision dieser Statuten kann jederzeit vorgenommen werden durch die Majorität sämtlicher stimmenden Mitglieder und mit der Zustimmung der subventionierenden Behörden. Zu dieser Vereinsversammlung müssen durch Publikation im Pionier und unter Angabe der Traktanden alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bern, den 1917.

*Der Präsident:*

*Der Sekretär:*

### **Regierungsratsbeschluss vom 24. März 1917.**

#### **Schweizerisches Schulumuseum in Bern.**

Die neuen Statuten des schweizerischen Schulumuseums in Bern (bisher schweizerische permanente Schulausstellung), wodurch diese Anstalt in eine Stiftung unter Aufsicht der Regierung des Kantons Bern umgeändert wird, erhalten die Genehmigung.